

**Deutsche Gesellschaft für
Reproduktionsmedizin e. V.
(DGRM)**

<http://www.repro-med.de>

Wer ist die DGRM?

Die DGRM ist 1999 aus der 1958 gegründeten Deutschen Gesellschaft zum Studium der Fertilität und Sterilität entstanden. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle an der Fortpflanzungsbiologie und -medizin interessierten Wissenschaftler miteinander in Verbindung zu bringen und für einen Informationsaustausch zu sorgen.

Ziele der Gesellschaft

1. Förderung des wissenschaftlich-interdisziplinären Austausches und der Forschung auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin und -biologie im Human- und Veterinärbereich.
2. Förderung der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Reproduktionsmedizin und -biologie in Klinik und Praxis.
3. Vertretung der Interessen der Reproduktionsmedizin und -biologie gegenüber Fachverbänden, politischen und administrativen Gremien und Förderungsinstitutionen.
4. Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet.
5. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für ethische und juristische Probleme in der Reproduktionsmedizin bzw. -biologie.

Wer kann beitreten?

Mitglieder können werden:

- Ärztinnen und Ärzte der Human- und Veterinärmedizin
- Angehörige naturwissenschaftlicher Fachbereiche, deren Interessengebiete mit den Aufgaben der Gesellschaft übereinstimmen.
- Juristische Personen (eingetragene Vereine, Stiftungen etc.)
- Firmen als fördernde Mitglieder

Wie kann man beitreten?

Mitgliedsanträge können beim Schriftführer der Gesellschaft angefordert werden.

Vorteile einer Mitgliedschaft in der DGRM

1. Größte deutschsprachige reproduktionsmedizinische/-biologische Gesellschaft.
2. Kostenloser Bezug der alle zwei Monate erscheinenden *Reproduktionsmedizin*, Springer-Verlag.
3. Verbilligte Tagungsgebühren bei den von der Gesellschaft ausgerichteten Tagungen (Jahrestagung; Veterinär-humanmedizinische Gemeinschaftstagung etc.).
4. Kostenlose bzw. verbilligte Teilnahme an Workshops, die von der Gesellschaft veranstaltet werden.

ICSI – Kostenerstattung

Urteil des Bundessozialgerichts

vom 3. April 2001

Nach mehrstündiger Verhandlung hat das Bundessozialgericht in Kassel am 3. April 2001 festgestellt, dass die Entscheidung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 1. Oktober 1997 rechtswidrig war. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts sind die Krankenkassen verpflichtet alle ICSI-Behandlungen, die ab dem 1. Oktober 1997 durchgeführt worden sind, zu bezahlen.

Der Auffassung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, eine Leistungspflicht bestehe wegen

möglichen Fehlbildungsrisikos nicht, wurde eine klare Absage erteilt. Der Gesetzgeber habe mit Aufnahme der Maßnahme der künstlichen Befruchtung in SGB V im Jahre 1990 bewusst hingenommen, dass hierdurch Beeinträchtigungen, Nebenwirkungen etc. entstehen könnten. Um dies auszugleichen, habe er eine ärztliche Beratung in das Gesetz aufgenommen. Es sei Angelegenheit der Eltern, nach entsprechender ärztlicher Beratung ein eventuell vorhandenes Fehlbildungsrisiko in Kauf zu nehmen.

Bericht des Justiziers des BRZ, Dr. Karl-Heinz Möller zu den Verfahren vor dem Bundessozialgericht zu ICSI-Erstattung am 3. April 2001